

Benutzungsordnung Zeltplatz im Umläufe

Sehr geehrte Zelterin, sehr geehrter Zelter,

einen erholsamen, schönen Aufenthalt in Tuttlingen möchten wir unseren Zeltplatzgästen durch die Einhaltung der nachfolgenden Ordnung ermöglichen:

I. Grundsätzliches

1. Der Zeltplatz ist für Fahrradfahrer / Wanderer vom 1. April bis 31. Oktober geöffnet. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, es besteht eine freie Platzwahl für Ihr Zelt. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt zwei Tage (eine Übernachtung).

2. Für private Feiern steht der Zeltplatz nicht zur Verfügung.

3. Jugendliche unter 18 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. eines verantwortlichen Jugendgruppenleiters zelten. Ausnahmen werden lediglich bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gemacht. Regelmäßige Kontrollen erfolgen durch die örtliche Polizeibehörde.

4. Der Zeltplatz ist ebenso wie die Toiletten und Duschen stets sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Bitte verlassen Sie ihn in einem einwandfreien und sauberen Zustand.

5. Rücksichtsvolles, kameradschaftliches Verhalten ist selbstverständlich Pflicht für alle Zeltplatzbesucher. Die **Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr** sind daher einzuhalten.

6. Nicht erlaubt ist:

- a. Das Grillen und der Umgang mit offenem Feuer jeglicher Art
- b. Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art
- c. Ruhestörender Lärm. Auf Nachbargruppen und Anwohner der Stadt ist unbedingt Rücksicht zu nehmen!
- d. Das Mitbringen von Haustieren
- e. Das Baden / Schwimmen in der anliegenden Donau

7. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind von allen Zeltplatzbesuchern einzuhalten.

8. Abfall ist zu vermeiden und getrennt in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen:

- wiederverwertbarer Müll (Papier und Pappe, Blech, Glas)
- kompostierbaren Abfall
- Restmüll

9. Bäume und Sträucher dürfen nicht beschädigt, Zeltgräben nicht gezogen und Standplätze nicht eingefriedet werden. Bitte achten Sie darauf, dass andere Besucher nicht durch Zeltpflocke, -schnüre und anderes Zubehör gefährdet werden.

10. Die Benutzung der Einrichtung (Zeltplatz und sanitäre Anlagen) und Freiflächen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Tuttlingen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer der Einrichtung und Freiflächen entstehen, soweit der Stadt Tuttlingen kein Verschulden nachgewiesen werden kann.

11. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmungen verstößt.

Als Polizeibehörde wird die Stadt Tuttlingen die Einhaltung dieser Regeln kontrollieren. Zuwiderhandlungen können mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens geahndet werden.

II. Kosten

1. Für das Aufstellen eines Zeltes wird kein Entgelt erhoben.

2. Für die Nutzung der sanitären Anlagen (Dusche und Toilette) ist pauschal ein Betrag von 5 Euro pro ausgeliehenem Schlüssel zu entrichten. Eine Schlüsselübergabe für Duschen und Toiletten erfolgt gegen Kautions von 20 Euro bei:

TuWass, Freizeit- und Thermalbad, Mühlenweg 1-5, 78532 Tuttlingen

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 10.00 Uhr – 22.00 Uhr

Samstag: 08.00 – 22.00 Uhr

Sonntag: 09.00 – 22.00 Uhr

Diese Zeltplatzordnung ist Bestandteil der Zeltplatzerlaubnis; jeder Zeltplatzbesucher akzeptiert durch seine Benutzung ausdrücklich den Inhalt dieser Zeltplatzordnung.

Die Zeltplatzverordnung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.



Michael Beck,
Oberbürgermeister der Stadt Tuttlingen